

Satzung für den Förderverein „Musik in der Stadtkirche zu Glückstadt e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen Förderverein Musik in der Stadtkirche zu Glückstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein mit Sitz in Glückstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit durch die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung von musikalischen Veranstaltungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt, daneben Unterstützung der Kirchengemeinde bei Instandhaltungsarbeiten an kircheneigenen Musikinstrumenten und Ausrichtung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, für die nicht die Kirchengemeinde selbst verantwortlich zeichnet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückerstattungen oder Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft kann von jedem/jeder erworben werden. Ferner können Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme aus wichtigen Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwider handeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung binnen eines Monats nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

In Anbetracht der Ziele des Vereins und der gemeinnützigen Verwendung der auskommenden Mittel werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der regulären Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist ½ jährlich oder jährlich zu entrichten. Die Beiträge werden fällig zum 01.03. bzw. bei ½ jährlicher Zahlung nochmals zum 01.09. eines Jahres.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Die Kantorin/der Kantor sind Kraft Amtes Mitglied im Vorstand.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Vergabe von Fördermitteln. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
3. Genehmigung des Geschäftsberichts über das abgeschlossene Jahr und Entlastung des Vorstandes.
4. Genehmigung des Haushalts für das neue Jahr
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung der regulären Mitgliedsbeiträge

§ 8

Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einberufen. Ein Tagesordnungspunkt muss von dem/der Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er von einem Mitglied mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beantragt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen. Bei Beschlussfassung entscheidet – außer im Fall des § 3, Absatz 3, Satz 3 und des § 7, Ziffer 5 sowie des § 12 – die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9

Änderungen der Satzung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung bekannt gegeben werden. Sie bedürfen der Mehrheit von 2/3 Teilen der anwesenden Mitglieder.

§ 10

In den Sitzungen der Organe des Vereins gefasste Beschlüsse werden niedergeschrieben. Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss mit 3/4 Teilen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Glückstadt, die es unmittelbar und ausschließlich der Musik an der Stadtkirche zu Glückstadt zu verwenden hat.

§ 13

Sofern im Registerrecht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (siehe § 6 Abs. 3 dieser Satzung) ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung ist in Abänderung der Gründersatzung vom 06.12.1997 auf der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2019 beschlossen worden.

Glückstadt, den 12. 07. 2019

Unterschriften